

sei, der Praxis gewährt. Vor allen Dingen sollte sich aber dieses Umstandes der Buchhandel, welcher doch der reinen Wissenschaft am nächsten steht, bewußt werden und sich gleichfalls die Ergebnisse der Wissenschaft zu Nutzen machen, wenn dieselben auch nicht unmittelbaren Vortheil bringen. Hierher gehört die Geschichte des Buchhandels, der erst dann vollständig begriffen werden kann, wenn man in seine Entwicklung eingeweiht ist, und so wird man es wohl gerechtfertigt finden, wenn wir hier eine Arbeit vorführen, welche in dieser Hinsicht ganz besonders angethan ist, das Interesse unserer Leser in Anspruch zu nehmen.

Zum Vorwurf hat sich der Verfasser das 16. Jahrhundert gemacht. Nicht eine zusammenhängende Geschichte des Buchhandels ist es, welche uns geboten wird, sondern eine Reihe von Aufsätzen, welche darauf ausgehen, die für die Buchhändler interessanten Verhältnisse und Personen in ihrem Zusammenhange mit der Zeit so vorzuführen, daß der Leser ein lebendiges und wahres, auf die Hauptsache gerichtetes Bild erhält. Den Anfang macht Frommann mit Frankreich, wofür, wie er selber angibt, ein ganz zufälliger Grund, den er jedoch nicht näher erörtert, vorliegt. Wir können uns auch darüber nicht beklagen, da das Heft, dem eine Reihe anderer folgen werden, und von welchen das nächste sich mit Italien beschäftigen soll, des Interessanten und für die Geschichte an sich, wie speciell für den Buchhandel Wichtigen eine große Fülle enthält.

Das uns vorliegende erste Heft beginnt mit einem Aufsätze über die frühesten Privilegien und Preßgesetze in Frankreich, welche nach Einführung der Buchdruckerkunst daselbst, die im Jahre 1469 durch den Buchdrucker Ulrich Gering aus Constanz und durch dessen Genossen Kranz und Friburger nach Paris gebracht worden war, wo dieselben die erste Druckerei im Hause der Sorbonne errichteten, entstanden.

Die neu eingeführte Kunst fand sowohl bei der Sorbonne, einem theologischen Seminar von hohem Ansehen und großer Bedeutung, dessen Professoren zu den einflussreichsten Mitgliedern der theologischen Facultät der Pariser Universität zählten und das eine berühmte Bibliothek besaß, sowie bei der Universität selbst und bei Hofe eine freundliche Aufnahme und lebhafteste Unterstützung, so daß ihre Mitglieder in den Universitätsverband aufgenommen und mit Privilegien versehen wurden.

Mit der Einführung der Buchdruckerkunst traten die Buchhändler, welche in jener Zeit in der Regel auch Buchdrucker waren, so daß der Ausdruck „Libraire“ im damaligen Sprachgebrauch beide Begriffe vereinigte, in dieselben Verhältnisse und Rechte ein, die vordem die Handschriftenhändler, Buchbinder, Illuminirer und Schreiber hatten, und standen unter Aufsicht und Jurisdiction der Universität. Erst durch eine Ordonnanz Carl's VIII. wurden ihre Freiheiten und Privilegien gesetzlich geregelt. Im Folgenden zeigt uns nun der Verfasser, welche Vorzüge im Laufe des 16. Jahrhunderts den französischen Buchhändlern, vorzüglich den Parichern, eingeräumt, und welche Fesseln ihnen auf der anderen Seite durch Staats- und Kirchengewalt angelegt wurden.

Das erste Privilegium, welches die neue Kunst, wie wir die Vereinigung der Buchdrucker und Buchhändler nennen wollen, in Frankreich erhielt, war mit der Aufnahme in den Universitätsverband die Steuerfreiheit, welche, da ein ausgiebiger Mißbrauch davon gemacht worden war, durch die Ordonnanz Carl's VIII. sehr beschränkt wurde, so daß nur 24 Buchhändler ihres Genusses theilhaftig werden konnten, welcher sich auf die Staats- und Gemeindesteuern, Kriegs-, Prinzeßinnensteuer, auf freiwillige Gaben an den König und auf Zwangsanleihen, ferner auf Salzsteuer und andere Abgaben des gewöhnlichen Lebens erstreckte.

Als König Ludwig XII. im Jahre 1513, während er in Krieg lag mit allen Nachbarstaaten, eine Extrasteuer von 30,000 Livres

ausschrieb, dehnte er das Privilegium auch gegen diese Steuer für die Universität von Paris und die ihr angehörigen Buchhändler aus und sicherte ihnen Freiheit von allen jetzigen und künftigen ordentlichen und auch außerordentlichen Steuern und Abgaben zu, einschließlich der Wachdienste in der Stadt und an den Thoren in Zeiten dringender Gefahr, alles „in Anbetracht der großen Wohlthat, welche dem Königreich durch die Buchdruckerkunst widerfahren ist, deren Erfindung mehr göttlichen als menschlichen Ursprungs zu sein scheint“.

Gleichzeitig sicherte Ludwig XII. den Buchhändlern ausdrücklich auch die Freiheit von allen Wegeabgaben für Bücher zu, mochten dieselben nun lateinisch oder französisch, gebunden oder ungebunden sein, sie sollten frei sein von allen Wege-, Brücken- und Thorgeldern, Ein- und Ausfuhrzöllen, zu Wasser und zu Lande.

Alle diese Privilegien wurden von jedem neuen Könige bei seinem Regierungsantritt von neuem bestätigt, wozu die enge Verbindung des Buchhandels mit der Universität von Paris, die eine Macht war, deren Gunst selbst Könige nachsuchten, nicht wenig beitrug.

Als nun unter Heinrich III. im Jahre 1583 eine Steuer auf das Handwerk gelegt wurde, und die Steuereinnehmer dieselbe auch von den Buchhändlern erheben wollten, wurden diese, und diesmal sogar ohne Hilfe der Universität, ausdrücklich von der Steuer ausgenommen, da die Buchdrucker von jeher nicht als Handwerk, sondern als Kunst gegolten habe.

Ueberhaupt fand Buchdruckerkunst und Buchhandel eine rege Förderung durch die französischen Könige. So ernannte Franz I. den Conrad Neobar zu Paris zum königlichen Buchdrucker für die griechische Sprache und gab ihm, zum ersten Male in Frankreich, ein Privilegium gegen den Nachdruck, zugleich setzte er ihm einen jährlichen Gehalt von 100 Goldthalern zur Entschädigung für seinen Aufwand fest und bestimmte außerdem, daß auch lateinische Bücher, welche Neobar zum ersten Male druckte, gleich den griechischen innerhalb fünf Jahren in Frankreich nicht nachgedruckt, oder wenn sie im Ausland nachgedruckt worden sind, in Frankreich nicht verbreitet werden dürften. Für neue Ausgaben schon gedruckter Bücher, die Neobar veranstaltete, galt dasselbe für den Zeitraum von zwei Jahren.

Im Anschluß an die Ernennung Neobar's machte Franz I. im folgenden Jahre, 1539, Robert Stephanus zum königlichen Buchdrucker für das Hebräische und Lateinische, und als Neobar 1540 gestorben war, auch für das Griechische.

Wie Franz I. ein lebhaftes Interesse für die classischen Studien an den Tag legte, so bekundete er ein solches auch für die französische Sprache und Literatur und stellte 1543 Denis Janot als königlichen Buchdrucker für das Französische an und gestattete ihm, alle französischen Bücher zu drucken, deren er habhaft werden konnte, vorausgesetzt, daß sie vorher gut und „nicht skandalös“ besunden worden seien. Freilich war damit dem Denis Janot nichts weiter als eine persönliche Auszeichnung ertheilt worden, denn Andere konnten auch drucken, was ihnen in französischer Sprache vorkam und keinen Anstoß bei den Censoren erregte, allein die Stellung eines Hofbuchdruckers war damals noch etwas Seltenes und mochte für den Betreffenden eine dankenswerthe Anerkennung seines Strebens und Aufmunterung für die Zukunft sein.

Wie Janot die Bedingung auferlegt wurde, keine skandalösen Bücher zu drucken, so hatte man auch von Neobar gewisse Garantien für die Sicherheit des Staates gefordert, und um diesen vor Schaden zu schützen und die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, wurde ihm aufgegeben, jedes bisher noch nicht gedruckte Buch, welches er herauszugeben beabsichtigte, den Professoren der Universität von Paris zur Begutachtung vorzulegen, und zwar die profane Literatur den Pro-